

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMI)**

Vom 13. Dezember 1994

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen ([SächsBG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Staatsminister des Innern ist Dienstvorgesetzter

1. der Beamten des Staatsministeriums des Innern,
2. der Leiter der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen,
3. der Stellvertreter der Leiter der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen für
 - a) das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 17 [SächsBG](#),
 - b) die Mitteilung, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, nach § 54 Abs. 1 [SächsBG](#),
 - c) die Geltendmachung von Schadensersatz- und Regreßansprüchen nach § 97 [SächsBG](#),
 - d) die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge nach § 98 [SächsBG](#),
 - e) die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten nach dem Sächsischen Disziplargesetz ([SächsDG](#)) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiter der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen sind, soweit sich aus Absatz 1 oder § 3 nichts anderes ergibt, Dienstvorgesetzte

1. der Beamten dieser Behörden und Stellen,
2. der Leiter der diesen Behörden und Stellen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen,
3. der Stellvertreter der Leiter der diesen Behörden und Stellen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen.

Im übrigen ist der Leiter der Behörde oder Stelle, der der Beamte angehört, Dienstvorgesetzter, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt.¹

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 2 sind

1. der Leiter des Präsidiums der Bereitschaftspolizei Dienstvorgesetzter der Beamten dieser und der nachgeordneten Behörden, soweit in Nummer 2, in § 3 und in der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung – [SächsUrlVO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2004 (SächsGVBl. S. 119), in der jeweils geltenden Fassung, nichts anderes bestimmt ist;
2. die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizei Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststellen für
 - a) die Entgegennahme des Entlassungsantrages nach § 41 Abs. 1 Satz 2 [SächsBG](#),
 - b) die Erteilung der Aussagegenehmigung nach § 78 Abs. 2 [SächsBG](#), soweit diese Stellen die Ermittlungen geführt haben,
 - c) die Rückforderung amtlicher Schriftstücke, sonstiger amtlicher Unterlagen und sonstiger Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge und anderes nach § 78 Abs. 3 [SächsBG](#),
 - d) eine Maßnahme, um einem Mißbrauch bei der Ausübung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nach § 83 Abs. 2 [SächsBG](#) entgegenzutreten,
 - e) die Genehmigung zum Fernbleiben vom Dienst nach § 92 Abs. 1 [SächsBG](#),
 - f) die Anweisung bezüglich der Wohnung des Beamten nach § 93 Abs. 2 [SächsBG](#),
 - g) die Anweisung zum Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes nach § 94 [SächsBG](#),
 - h) die Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 116 Abs. 1 [SächsBG](#),
 - i) das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte bei Gefahr im Verzug nach § 149 Abs. 1 [SächsBG](#),
 - j) die Erteilung von Urlaub, soweit in § 3 oder in der [Sächsischen Urlaubsverordnung](#) nichts anderes bestimmt ist,
 - k) die Entgegennahme der Meldung und Untersuchung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern ([BeamtVG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1802) geändert worden ist,
 - l) das Verhängen von Verweisen nach § 33 Abs. 2 [SächsDG](#) sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die im Rahmen dieser Disziplinarbefugnis zu treffen sind.²

§ 3

Dienstvorgesetzter für die Bewilligung von Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 15 Abs. 1 und 2 [SächsUrlVO](#) ist, wer für die Ernennung zuständig ist. Ist der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig, ist der Staatsminister des Innern Dienstvorgesetzter.

§ 4

Höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind die Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führen.

§ 5

Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten zu beauftragen, bleibt unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 1994

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

-
- 1 § 1 geändert durch [Verordnung vom 20. Mai 2005](#) (SächsGVBl. S. 186) und durch [Artikel 10 des Gesetzes vom 10. April 2007](#)(SächsGVBl. S. 54, 79)
 - 2 § 2 geändert durch [Verordnung vom 5. Juni 1996](#) (SächsGVBl. S. 254) und durch [Verordnung vom 20. Mai 2005](#) (SächsGVBl. S. 186) und durch [Artikel 10 des Gesetzes vom 10. April 2007](#)(SächsGVBl. S. 54, 79)
-

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

vom 5. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 254)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

vom 5. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 254)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

vom 20. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 186)

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

Art. 10 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79)